



Informationen zum deutschen Erbschein und zum Europäischen Nachlasszeugnis

1. Zweck des Erbscheins

Sind Sie Erbe geworden und es ist Nachlass in Deutschland und/oder einem anderen EU-Staat vorhanden? Im deutschen Recht geht der Nachlass einer verstorbenen Person unmittelbar auf den oder die Erben über. Um über Nachlass in Deutschland verfügen zu können (z.B. in Grundstück- oder Verfügungen über den Nachlass), muss regelmäßig ein von einem deutschen Nachlassgericht erteilter Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis¹ vorgelegt werden. Ausgestellt wird der Erbschein durch das für Sie zuständige deutsche Nachlassgericht.

2. In welchen Fällen benötige ich welchen Erbnachweis?

Einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses können Sie am deutschen Generalkonsulat Toronto beurkunden lassen, wenn Sie in Kanada leben, Erbe oder Testamentsvollstrecker sind und sich Nachlass in Deutschland befindet. Ist der Erblasser vor dem 17.08.2015 verstorben, kann nur ein deutscher Erbschein beantragt werden. Das anzuwendende Erbrecht bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Ist der Erblasser am oder nach dem 17.08.2015 verstorben, beurteilt sich der Erbfall in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – außer Großbritannien, Irland und Dänemark – nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Mit ihr änderten sich zwei maßgebliche Sachverhalte: zum einen bestimmt sich das anzuwendende Erbrecht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers, zum anderen wurde als einheitlicher Nachweis das in allen Mitgliedstaaten der EuErbVO gleichermaßen gültige Europäische Nachlasszeugnis geschaffen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass sich Nachlassvermögen in mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet.

¹ nachfolgend wird einheitlich der Begriff Erbschein für Erbschein oder Testamentsvollstreckerzeugnis verwendet

3. Bedarf es eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses?

Das kanadische und das deutsche Erbrecht unterscheiden sich grundlegend voneinander. So sieht das deutsche Erbrecht vor, dass der Nachlass einer Person bei deren Tod unmittelbar auf den oder die Erben übergeht, während in den kanadischen Provinzen und Territorien zwingend das Gebot der Nachlassverwaltung durch einen *administrator* bzw. *executor* (in Québec: *liquidateur*) gilt. Im Regelfall wird für den in Deutschland belegenen Nachlass durch die Erben ein Erbschein beantragt. In Fällen testamentarischer Erbfolge, in denen dem kanadischen Nachlassverwalter (*executor* bzw. *liquidateur*) zusätzliche Befugnisse und Aufgaben übertragen werden, kommt alternativ ein Antrag auf Ausstellung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses in Betracht. Wir beraten Sie gern nach Erhalt des ausgefüllten Fragebogens und der antragsbegründenden Unterlagen, ob ein Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses in Ihrem Falle möglich ist.

4. Wie stelle ich einen Antrag und welche Unterlagen benötige ich?

Zur Beantragung eines Erbscheins bieten wir Ihnen einen Fragebogen als Download an, der zur Vorbereitung des Erbscheinsantrags dient. Bitte drucken Sie den Fragebogen aus, füllen ihn vollständig aus und übermitteln ihn zusammen mit den erforderlichen Nachweisen per Post an das deutsche Generalkonsulat Toronto unter folgender Anschrift:

*Consulate General of the
Federal Republic of Germany
2 Bloor Street East, 25th Floor
Toronto, ON M4W 1A8*

Sofern Ihnen Schreiben von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, Notaren/Notarinnen, deutschen und ausländischen Dienststellen vorliegen, fügen Sie diese bitte bei.

Teil des Erbscheinsantrags ist eine eidesstattliche Versicherung, die der antragstellende Erbe oder Testamentsvollstrecker höchstpersönlich in der Regel auch für alle weiteren Miterben abgibt. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Wegen der rechtlichen Tragweite der Angabe von in der Regel Negativtatsachen muss die eidesstattliche Versicherung beurkundet werden. Eine wissentlich falsche Versicherung an Eides statt, aber auch eine fahrlässig falsche Versicherung an Eides statt, sind strafbar. In Wiedergutmachungssachen kann eine falsche Versicherung an Eides statt auch den Verlust aller Wiedergutmachungsansprüche zur Folge haben.

In der Praxis wird der gesamte Antrag beurkundet. Dabei ist vor allem auch der Sachverhalt, hier die Erbfolge, zweifelsfrei zu klären. Die für die Erbfolge erforderlichen Urkunden und Unterlagen unterscheiden sich für die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge und sind je nach Art der familiären Verhältnisse bzw. Art/en der letztwilligen Verfügung/en unterschiedlich sein. Als generelle Orientierung sind (in der Regel in beglaubigter Kopie und bei fremdsprachigen Urkunden in beglaubigter Übersetzung) nachzuweisen:

Tod des Erblassers	Sterbeurkunde
Ehegattenerbrecht bzw. sein Ausschluss	Heiratsurkunde des Erblasser Scheidungsurkunde oder Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten
Erbrecht der Nachkommen	Geburtsurkunde mit Angabe der Eltern/ Familienbuch
Erbrecht der Eltern bzw. Geschwister	Geburtsurkunden des Erblassers und seiner Geschwister, Sterbeurkunden der Eltern
Gewillkürte Erbfolge	Sämtliche vorhandene Verfügungen von Todes wegen, auch Erbverträge, ggf. mit Eröffnungsvermerk
Güterstand	Eheverträge
Staatsangehörigkeit	Reisepass, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
Identität des Antragstellers	Reisepass, Personalausweis
Sonstige Willenserklärungen mit Auswirkungen auf das Erbrecht	z.B. Erbausschlagung, Erbverzichtsvertrag o.ä.

Darüber hinaus kann das deutsche Nachlassgericht die Vorlage weiterer Urkunden verlangen. Insbesondere kann das Nachlassgericht die Urkunde mit einem Echtheitsnachweis (d.h. bei kanadischen Urkunden mit Legalisation, bei öffentlichen Urkunden aus Staaten, die Mitglied des Haager Apostilleübereinkommens sind, mit Apostille) verlangen. Es liegt im Interesse des Antragstellers, dem Konsularbeamten bereits verfügbare Dokumente über sein Erbrecht möglichst vollständig vorzulegen, damit dieser einen korrekten Erbscheinsantrag vorbereiten und entsprechend beraten kann. Unvollständigkeit der Antragsunterlagen geht zu Lasten des Antragstellers und kann später beim Nachlassgericht, wo sämtliche Nachweise vorliegen müssen, zu einer Zurückweisung des Antrags führen.

5. Gebühren für die Erteilung des Erbscheins

Kosten entstehen im Erbscheinsverfahren zweimal: für die Beurkundung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins sind am deutschen Generalkonsulat Toronto Gebühren zu bezahlen, die in bar oder per Kreditkarte zu entrichten sind. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und wird Ihnen bei der Terminvereinbarung mitgeteilt.

Nach der Beurkundung ist der Antrag von Ihnen zusammen mit den o.g. antragsbegründenden Unterlagen und Urkunden an das zuständige Nachlassgericht in Deutschland zu übersenden. Sie erhalten ebenfalls eine Information, welches Nachlassgericht für die Erteilung des Erbscheins zuständig ist. Das Nachlassgericht wird für die Erteilung des Erbscheins eine weitere Gebühr erheben, die sich ebenfalls nach dem Nachlasswert richtet.

Bitte beachten Sie, dass die Beurkundung von Erbscheinsanträgen in Kanada ausschließlich am deutschen Generalkonsulat Toronto vorgenommen werden kann.

Den für die Antragstellung erforderlichen Fragebogen und nähere Informationen zum Thema Erbscheinsverfahren finden Sie auf unserer Webseite unter www.canada.diplo.de/erbe.

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des deutschen Generalkonsulats Toronto zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts.